

WETTBEWERBSRECHT

„Die GWB-Novelle wird zu mehr Übernahmen und Beteiligungen unter den Fachmedien führen“

Am 28.03.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-Novelle) verabschiedet. Die Novelle soll u.a. den Handlungsspielraum kleiner und mittlerer Presseunternehmen erweitern. Im „Letter“-Interview erläutern Dr. Rolf Aschermann (Aschermann Rechtsanwälte, Berlin) und Axel Bartholomäus (Bartholomäus & Cie., Seeheim-Jugenheim), was sich künftig ändert und ob sich der Handlungsspielraum für Fachmedienunternehmen tatsächlich erweitert.



Dr. Rolf Aschermann ist als selbstständiger Rechtsanwalt schwerpunktmäßig für Medienunternehmen tätig

Letter: Bei der Novelle wird für Presseunternehmen u.a. die sogenannte Aufgreifschwelle angehoben. Herr Dr. Aschermann, könnten Sie bitte kurz erläutern, was sich konkret verändert?

Dr. Rolf Aschermann: Bei Unternehmenszusammenschlüssen wird das Bundeskartellamt nur dann tätig, wenn gewisse Umsatzgrößen überschritten werden. Dabei wurden bisher Presseumsätze mit dem Faktor 20 multipliziert. Durch die Novelle soll dieser Wert, der sogenannte Pressevervielfältiger, auf 8 gesenkt werden. Dadurch werden die maßgeblichen Umsatzschwellen für Presseumsätze entsprechend angehoben, und zwar in zweierlei Hinsicht. Erstens wird die Aufgreifschwelle, gemeint sind damit die weltweiten Umsätze aller beteiligten Unternehmen, von 25 Millionen Euro auf 62,5 Millionen Euro angehoben. Zweitens werden die erste Inlandsumsatzschwelle von 1,25 Millionen Euro auf 3,125 Millionen Euro und die zweite Inlandsumsatzschwelle von 0,25 Millionen auf 0,625 Millionen angehoben. Die Inlandsumsatzschwelle meint jeweils den Umsatz, den ein beteiligtes Unternehmen in Deutschland erzielt.

Welche Folgen hat die Anhebung dieser Schwellenwerte?

Dr. Rolf Aschermann: Die Anhebung der Aufgreifschwelle hat zur Folge, dass kleine und mittlere Presseunternehmen sich untereinander fusionskontrollfrei zusammenschließen können. Für Großunternehmen bedeutet sie jedoch praktisch keine Veränderung, weil diese die Aufgreifschwelle in der Regel ohnehin überschreiten. Aus der Anhebung der Inlandsumsatzschwellen folgt,

dass sich auch große ausländische Unternehmen mit nur kleinem deutschem Umsatzanteil fusionskontrollfrei mit deutschen Presseunternehmen bis zur angegebenen Größe zusammenschließen können.

Diese Werte spielen bei der Pflicht, eine Übernahme oder Fusion beim Kartellamt zu melden, zusammen. Wo liegen aus juristischer Sicht denn nun die Erleichterungen für kleinere und mittlere Presseunternehmen?

Dr. Rolf Aschermann: Wenn ein Zusammenschluss formell fusionskontrollpflichtig ist, heißt das zunächst nur, dass die beteiligten Unternehmen ihn zeit- und kostenintensiv beim Bundeskartellamt anmelden müssen. Als materiell fusionskontrollwidrig kann er aber nur untersagt werden, wenn er wirksamen Wettbewerb erheblich behindert, insbesondere zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt („Untersagungs Voraussetzungen“). Der Vorteil höherer Umsatzschwellen liegt neben der Kosten- und Zeitersparnis besonders darin, dass Marktbeherrschungsfälle mangels Anmeldepflicht vom Bundeskartellamt gar nicht mehr geprüft und daher auch nicht mehr untersagt werden können.

Zudem wird der Schwellenwert für Bagatellmärkte angehoben. Welche Auswirkung hat dies für Presseunternehmen bzw. Fachverlage?

Dr. Rolf Aschermann: Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, soll nunmehr der niedrigere Pressevervielfältiger auch für die sogenannte Bagatellmarktklausel angewendet wer-

den. Dadurch kann ein Zusammenschluss, der ausschließlich Pressemärkte bis zu einer Größe von 1,875 Millionen Euro betrifft, nicht mehr untersagt werden, auch wenn er die materiellen Untersagungs Voraussetzungen erfüllt. Zuvor hat dieser Wert deutlich niedriger bei 0,75 Millionen Euro gelegen.

Solche kleinen Märkte gibt es insbesondere bei enger lokaler oder inhaltlicher Marktabgrenzung. Allerdings müssen die Beteiligten künftig ein Fusionskontrollverfahren durchlaufen, wenn sie sich auf die Bagatellmarktklausel berufen wollen.

Herr Bartholomäus, die Novelle soll Presseunternehmen ermöglichen, ihre wirtschaftliche Basis durch Fusionen abzusichern und ihre Wettbewerbsfähigkeit auch in Konkurrenz zu anderen Mediengattungen zu behaupten. Wird dieses Ziel aus Ihrer Sicht erreicht?

Axel Bartholomäus: Übernahmen von Verlagen und Verlagsobjekten wurden bisher schon in der überwiegenden Zahl der Fälle von der Fusionskontrolle nur wenig beschränkt. Dennoch hat das Kartellrecht im Ergebnis ein sehr wichtiges Ziel erreicht: Durch seine Ausrichtung auf den ‚relevanten Markt‘ hat es das Entstehen von monopolähnlichen Strukturen in den vertikalen Marktsegmenten verhindert, und gewährleistet damit reguläre Wettbewerbsverhältnisse.

Die Anhebung der Bagatellmarktschwelle – wenn sie denn so kommt wie momentan vorgeschlagen – würde es großen Medienhäusern erleichtern, auch in Nischenmärkten marktführende Positionen durch Übernahmen auszubauen bzw. zu erreichen. Diese können sich damit natürlich im Wettbewerb gegen neue digitale Player wie Google & Co. besser behaupten.

Die Marktmacht der Großverlage würde allerdings auch die Wettbewerbsverhältnisse in den Nischen verändern, die heute durch viele kleine- und mittelständische Medienangebote geprägt sind. Mit anderen Worten: Dort kann sich der Wettbewerb dadurch auch weiter verschärfen.

Wenn ich Sie richtig verstehe, könnte die GWB-Novelle für kleine und mittelständige Fachmedienunternehmen dann kontraproduktiv sein?

Axel Bartholomäus: Das kann man nicht eindeutig sagen. Einerseits werden Unternehmen, die bisher aus kartellrechtlichen Gründen als Käufer ausschieden, künftig verstärkt nach attraktiven Kandidaten in Zielgruppen suchen, in denen sie dadurch ihre Marktposition weiter stärken können. Und andere potenzielle Interessenten müssen sich dann gegen Großverlage durchsetzen, die in der Regel deutlich kapitalstärker sind als sie selbst. Mittelständischen Käufern fällt es künftig also möglicherweise schwerer, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Akquisitionen abzusichern. Andererseits würde den mittelständischen Verlagen eine Anhebung der Aufgreifschwelle aber auch erleichtern, ihre Wettbewerbsposition in ihren Zielgruppen bzw. Marktnischen durch Übernahmen zu stärken. Potenzielle Verkäufer werden aber in jedem Fall von der Novellierung profitieren, da sie nun mit einer größeren Zahl von ernsthaften Interessenten rechnen können.

Wird sich durch die Novelle die deutsche Fachmedienlandschaft verändern?

Axel Bartholomäus: Ich denke schon. Die Fachmedien sind das fragmentierteste Segment in der deutschen Medienlandschaft. Von den rund 50 M&A-Deals, die wir jährlich bei den Fachmedien registrieren, betreffen mehr als 40 kleine Verlage bzw. Titel. Eine Erleichterung von Übernahmen und Beteiligungen sollte also in diesem Markt vergleichsweise stärkere Auswirkungen zeigen als in den anderen, bereits relativ stark konzentrierten Marktsegmenten. Wir erwarten daher, dass sie zu mehr Übernahmen und Beteiligungen unter den Fachmedien führen wird.

Die Fragen stellte Susanne Broos.

KONTAKTE:

Axel Bartholomäus | Bartholomäus & Cie. |
bartholomaeus@ba-cie.de

Dr. Rolf Aschermann | Aschermann Rechtsanwälte |
aschermann@aschermann-rechtsanwaelte.de



Axel Bartholomäus ist Geschäftsführer des auf M&A spezialisierten Beratungsunternehmens Bartholomäus & Cie.

Die 8. GWB-Novelle soll am 01.01.2013 in Kraft treten. Der Regierungsentwurf kann hier eingesehen werden.

